

# Satzung des Bernburger Theatervereins e.V.

letzte Änderung beschlossen am 22.09.2025

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bernburger Theaterverein e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Stendal** unter der **Nummer VR 35304** eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**. Das Theaterleben an den Spielstätten **der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH, insbesondere am Bernburger Carl-Maria-von-Weber-Theater, soll gefördert werden**. Der Verein wird sich für die Festigung und Vertiefung der kulturellen Aufgaben des Theaters innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) und des Salzlandkreises sowie insbesondere für die wachsende überregionale Bedeutung einsetzen.
- (2) Die Theaterarbeit soll unter sozialen Gesichtspunkten den Bürgerinnen und Bürgern als kulturelles Freizeit- und Fortbildungsangebot dienen, indem sie aktiv diese mitgestalten sowie miterleben können.
- (3) Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der theaterpädagogischen Arbeit, vor allem im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters, um der theaterinteressierten Bevölkerung, insbesondere den jungen Menschen, Theater als Kunstform verständlich zu machen.
- (4) **Der Zweck wird auch verwirklicht durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH. Dazu werden gemeinsame Projekte im Bereich des Amateurtheaters und der Theaterpädagogik durchgeführt.**
- (5) Aufgaben des Vereins sind **auch**, die Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH bei der Aufstellung des Theaterspielplanes zu beraten und für die inhaltliche Spielplangestaltung eine entsprechende Empfehlung an die gGmbH abzugeben, sowie den theaterpädagogischen Spielplan bzw. die theaterpädagogischen Projekte inhaltlich zu begleiten.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an den Salzlandkreis und an die Stadt Bernburg (Saale) jeweils zur Hälfte.

Der Salzlandkreis und die Stadt Bernburg (Saale) haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur, zu verwenden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (3) Der gesetzliche Vertreter der juristischen Person des öffentlichen bzw. des privaten Rechts vertritt diese in der Mitgliederversammlung bzw. in den entsprechenden Organen. Der gesetzliche Vertreter der juristischen Person kann einen Beamten oder Angestellten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen,

insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. **Der Austritt juristischer Personen des öffentlichen Rechts kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Im Übrigen können Mitglieder den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklären.**

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6 Vereinsmittel**

Die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuschüsse bzw. Zuwendungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten; bei Neueintritt innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens zweimal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vereinsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen an jedes Vereinsmitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie zum Beschluss vorgesehene Unterlagen einsehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, übernimmt der 2. Stellvertretende Vorsitzende die Leitung.
- (7) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Mitglieder einschließlich des Abstimmungsverhaltens anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vereinsmitglied ist binnen eines Monats nach der Sitzung eine Abschrift zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Wochen seit der Mitgliederversammlung Bedenken beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich geltend gemacht worden sind.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die volljährigen Mitglieder sowie die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts je eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der auch selbst stimmberechtigtes Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur schriftlich zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten:
  - a) die Genehmigung des Jahresplanes,
  - b) die Feststellung der Jahresrechnung sowie des Lageberichtes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Entlastung der Rechnungsprüfer,
  - e) die Beitragsordnung,
  - f) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  - g) die Wahl und die Abberufung von zwei Rechnungsprüfern,
  - h) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - i) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - j) den Rechnungsprüfungsbericht,
  - k) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) die Empfehlung an die Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH über die inhaltliche Spielplangestaltung der jährlichen Theaterveranstaltungen und

- m) die Zustimmung über die theaterpädagogischen Projekte (Spielplan).
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der Wahl und der Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; sie erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 der Satzung, sowie mit Ausnahme der Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins; sie erfolgen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 der Satzung.

## **§ 12 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:  
- der Vorsitzende  
- der 1. Stellvertretende Vorsitzende  
- der 2. Stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister  
- der Schriftführer  
- die Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 13 Vertretungsvorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 14 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht

mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder 2. Stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister, anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit, die des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister.
- (5) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. Stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes einschließlich Abstimmungsverhalten anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Gesamtvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern,
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) die Aufstellung des Jahresplanes,
  - e) die Ausfertigung der Jahresrechnung und des Lageberichtes und
  - f) die Vorschlagsunterbreitung für die Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 16**

### **Schatzmeister, Rechnungsprüfer**

- (1) Der Schatzmeister ist im Rahmen seiner jederzeit nachprüfbaren Geschäftsführung verantwortlich für die Verwendung der Finanzmittel sowie für die Konten- und Buchführung (Aufstellung der Jahresrechnung).  
Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Ausgaben für den Verein darf er nur zusammen mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 1. Stellvertreter leisten.
- (2) Die Finanzverwaltung und die Buchführung (Rechnungslegung) des Vereins werden mindestens einmal jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfern geprüft und ein Rechnungsprüfungsbericht durch diese erstellt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 17 Jahresplan**

Der Gesamtvorstand hat bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung den Jahresplan zur Zustimmung vorzulegen.

### **§ 18 Rechnungsprüfung, Lagebericht**

- (1) Der Gesamtvorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresrechnung (Verwendung der Finanzmittel) und den Lagebericht aufzustellen und den Rechnungsprüfern zu übergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen entsprechend des § 18 (1) die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und ihren Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen.
- (3) Der Gesamtvorstand hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes, diesen zusammen mit der Jahresrechnung, dem Lagebericht sowie einer schriftlichen Stellungnahme zur Beseitigung etwaiger festgestellter Mängel der Mitgliederversammlung zur Feststellung der Jahresrechnung, des Lageberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll bis spätestens zum Ablauf der ersten neun Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung der Jahresrechnung, die Ergebnisverwendung und den Rechnungsprüfungsbericht beschließen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins bzw. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder abstimmen.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung an den Salzlandkreis und an die Stadt Bernburg (Saale).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom **22.02.2010 / 08.03.2011** tritt mit gleicher o. g. Wirkung außer Kraft.